

# Die Deutsche Demokratische Zeitung.

## Morgen-Ausgabe.

Nr. 535.

[32. Jahrgang.]

Berlin, Dienstag den 15. November 1892, Morgens.

[32. Jahrgang.]

Nr. 535.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die Österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **Mark 60 Pf.**, für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag. Abonnements werden bei den betreffenden Postämtern angenommen. Für Berlin nehmen sämtliche Zeitungs-Expeditoren und die Expedition die Zeitung. **Abbestellungspreis 27.** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.**, sowie die Post-Expeditoren für 8 Mark inkl. Postzuschlag entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inland nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** drei fünfzehntägige Pforten an. Bestellungen für die Redaktion sind zu richten, und nach gleichzeitiger Zusendung zu erbeten. **Druckerei: Kautschuk Nr. 6. Nr. 2248.** **Redaktions-Adresse: Friedrichstraße 23, zu richten, und nach gleichzeitiger Zusendung zu erbeten. Druckerei: Kautschuk Nr. 6. Nr. 2248.**

### Telegraphische Korrespondenzen.

**Wien, Montag 14. November.** Es Majestät der Kaiser hat sich mittels Sonderzüge kurz vor 3 Uhr nach Bregenz per Zug begeben.

**Moskau, Montag 14. November.** Oeffern wurden hier drei Anträge durch die Kriminalpolizei verhollet.

**Leipzig, Montag 14. November.** Der Großfürst von Oldenburg ist heute Mittag mittels Hof-Separatzuges hier durchgezogen, die Ankunft in Bismarckstraße erfolgte um 1/2 Uhr. Offizieller Empfang findet nicht statt.

**Paris, Montag 14. November.** In den Mandatangelegenheiten der Kammer beschäftigte man sich heute eifrig mit der eingehendsten Beratung des Gesetzes über die Annahme von Mandatangelegenheiten. Es verläuft von einem Antrag auf Einleitung einer parlamentarischen Enquete, betreffend die Annahme von Mandatangelegenheiten, der gestellt werden soll.

In Abgeordnetentagen will man wissen, der Deputierte Deloncle werde mit Rücksicht auf die kurze bis zum Jahresabschluss verbleibende Zeit beantragen, für den Anfang des Jahres 1893 zwei oder drei Anträge zu bewilligen und sodann den Vorschlag für die Finanzjahre 1893 und 1894 in einem einzigen Budget zu beraten.

**Wien, Montag 14. November.** Der Senat nahm die als Antrag auf die Zehner- und auf die einjährige Abreise an. Im Laufe der Beratung nahm der Ministerpräsident Bescheidern Veranlassung, zu erklären, daß die Befreiungen von Antreten verbessert werden müßten.

**New-York, Montag 14. November.** Nach der von dem amerikanischen General-Konsolemeier veröffentlichten jüngsten Statistik haben die Dampfer der „Panamaer Dampfschiff-Fabrik“ alle englischen Konkurrenten in der Schnelligkeit der Reisebeförderung zwischen Amerika und Europa überbunden. Der „Panamaer Schnell-Dampfer“ „Herr Blücher“ lieferte die Post nach London durchschnittlich in 171 Stunden 20 Minuten. Der schnellste „White-Star-Dampfer“ „Zenith“ brachte nach 173 Stunden 20 Minuten die Post als beste Leistung der „Titan-Dampfer“ „City of New-York“ mit 179 Stunden 40 Minuten und der „Norddeutsche Lloyd-Dampfer“ „Havel“ mit 182 Stunden 8 Minuten.

(Siehe auch Seite 3.)

### Ämtliche Nachrichten.

**aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.**

Es Majestät der König haben Allerhöchste Befehl erlassen:

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

### Staatsministerial-Verordnungen.

**Wien, Montag 14. November.** Es Majestät der Kaiser haben Allerhöchste Befehl erlassen:

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

Die Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1892, betreffend die Befreiung von Antreten, sind aufgehoben.

### Die Drohung auf eine etwaige Abweichung.

von der Ausführung des Reichstages, zu einer

unvermeidlichen „inneren Krise“ führen. Der

gegner der Vorlage, welche solche Ausweichungen

gerade resp. Drohungen anhängen, ist erst

noch j. B. die „Rechtliche Zeitung“ des Abg.

Quast, der sich in der Sitzung des Reichstages

des Vorlesens einer „inneren Krise“

äußerte.

Den auf jener Seite umwaltenden

Stimmungen entspricht es dem auch, wenn

der Reichstagspräsident Dr. Barth in seiner

Rede die Verfassungsfrage für so gut

wie unermittellich erklärt und eine freistimmige

Parteilosigkeit ermahnt, „den letzten Mann

und den letzten Großen an eine gute Wahl

zu legen“ und hierfür schon jetzt die sorg-

fältigsten Vorbereitungen zu treffen.

Es darf also nicht verwundert sein, daß es

demokratische Kreise des Reichstages ist, welche

sich mit Aufbietung aller Kräfte, um einen

Umschwung der öffentlichen Meinung zu

erzielen, die Verweigerung der Zustimmung

zur Vorlage zu bewirken. Allerdings mögen sich

die Hoffnungen, wie so manche andere, die

man auf jener Seite „erzogen“ hat, als eitel

erweisen, wenn die „öffentliche Meinung“

schon jetzt durch den Reichstagspräsidenten

in der Richtung der Zustimmung zu

Wahlangelegenheiten gelenkt wird, welche jene Hoffnungen

der Reichstagspräsidenten enttäuschen.

Wie weitgehend diese Hoffnungen sich

erhalten, geht schon daraus hervor, daß nicht

nur eine Reichstagsabstimmung, sondern noch

andere Dinge in dem Reichstag, die dem

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im

Reichstagspräsidenten, wie Dr. Barth, im